

Kraftstoff-Preise für EnkzV ab 01.07.24

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Veröffentlichung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom 27.06.2024

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) geändert worden ist, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich die aktualisierten maßgeblichen Preisangaben für Kraftstoffe und andere Energieträger auf seiner Homepage.

Gemäß Anlage 1 Teil I Nummer 8 erfasst die Preisliste Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung, sofern für den jeweiligen Kraftstoff ein marktgängiger Preis feststellbar ist. Gleiches gilt für die Preisangaben für andere Energieträger (Strom und Wasserstoff). Auch hier erfolgt eine Angabe nur, sofern ein marktgängiger Preis ermittelt werden konnte.

Die mit dieser Veröffentlichung aktualisierten Preisangaben sind gemäß Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-EnVKV für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni 2024 ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, spätestens ab dem 1. Oktober 2024 anzuwenden. Sofern in untenstehender Tabelle für einen bestimmten Kraftstoff oder einen anderen Energieträger keine Preisangabe erfolgt, ist ein marktgängiger Preis nicht ermittelbar. Damit entfällt für diesen Energieträger die Ausweisung der Energiekosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-EnVKV.

Preisliste

Kraftstoffe nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)		Gebräuchliche Bezeichnung bei Markttriebstoffen	Durchschnittspreis pro Abrechnungseinheit, soweit ermittelbar
Ottokraftstoffe	DIN EN 228 (2017-08)	Super	1,850 ²⁾ Euro/Liter
		Super E 10	1,794 ²⁾ Euro/Liter
Diesekraftstoff	DIN EN 590 (2017-10)	Diesel	1,724 ²⁾ Euro/Liter
Flüssiggaskraftstoff	DIN EN 589 (2019-03)	Flüssiggas, Autogas, LPG	1,066 ³⁾ Euro/Liter
Erdgas und Biogas als Kraftstoffe (CNG)	DIN EN 16723-2 (2017-10), mit der Maßgabe, dass für Anforderungen, Grenzwerte und Prüfverfahren Tabelle D.1 gilt und für Anforderungen an zugesetzte Additive Abschnitt 5.2 der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008 gilt.	Erdgas/CNG, Gruppe H	1,423 ⁴⁾ Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe H	1,298 ⁴⁾ Euro/kg
		Erdgas/CNG, Gruppe L	1,241 ⁴⁾ Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe L	1,288 ⁴⁾ Euro/kg
Wasserstoff als Kraftstoff	DIN EN 17124 (2019-07)	Wasserstoff	15,54 ⁵⁾ Euro/kg
Andere Treibstoffe			
Ladestrom aus erneuerbaren Energien als Energieträger für E-Autos	DIN EN 17186 (2019-10)	Ladestromtarif Privathaushalt	0,375 ¹⁾ Euro/kWh

Quellen:

- ¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin
- ² Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), Bonn

CO₂-Preise für EnkzV ab 01.07.24

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Veröffentlichung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom 27.06.2024

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) geändert worden ist, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich die aktualisierten maßgeblichen angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise auf seiner Homepage.

Die mit dieser Veröffentlichung aktualisierten angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise sind gemäß Anlage 1 Teil I Nummer 8 der Pkw-EnVKV für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni 2024 ausgestellt, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, spätestens ab dem 1. Oktober 2024 anzuwenden.

Angenommene durchschnittliche CO₂-Preise

CO ₂ -Kosten	angenommener durchschnittlicher CO ₂ -Preis in Euro pro Tonne
Angabe 1	115,00
Angabe 2	55,00
Angabe 3	190,00

Berlin, den 27.06.2024
IVA5 – 46012/006#019

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Im Auftrag


Frisch

Ergänzende Informationen:

7. Energiekosten bei 15.000 Km Jahresfahrleistung

Im vierten Kasten sind nunmehr oben die Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung einzutragen. Bislang waren hier die so genannten Energieträgerkosten bei einer Jahresfahrleistung von 20.000 km anzugeben.

Die Energiekosten sind zu bestimmen, indem der jeweils einschlägige vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf seiner Homepage bekannt gegebene **Durchschnittspreis** des **relevanten Energieträgers multipliziert** wird mit dem **Energieverbrauch** des jeweiligen Fahrzeugs

und dem Faktor 150. Die Energiekosten werden jedes Jahr zum 30. Juni aktualisiert. Die jeweils aktuellen Preisangaben sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, **spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres** anzuwenden. Das jeweils **relevante Jahr** und der jeweils zugrunde liegende **durchschnittliche** Kraftstoff-, Strom- oder Wasserstoffpreis in diesem Jahr sind **in Klammern unter** der Angabe der jährlichen **Energiekosten** anzugeben.

Das **nachfolgende Beispiel** gilt für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe und Methan, für Fahrzeuge mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb, in dem der jeweilige **Kraftstoffpreis** angegeben werden muss. Bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb ist das Wort „Kraftstoffpreis“ durch das Wort „**Strompreis**“ ersetzt und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzelle durch das Wort „**Wasserstoffpreis**“.

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO ₂ -Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr



8. Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr)

Neu ist die Angabe im 4. Kasten über mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr). Hierzu sind **drei verschiedene Angaben zu den CO₂-Kosten zu machen**, um die Unsicherheiten in den CO₂-Preisprognosen zu verdeutlichen. Der jeweils zur Berechnung herangezogene CO₂-Preis ist anzugeben. Es sind **drei verschiedene Werte für die Angabe der CO₂-Kosten zu berechnen**. Jeder Berechnung liegt ein anderer für den zehnjährigen Zeitraum angenommener durchschnittlicher CO₂-Preis zu Grunde. Die einzelnen Angaben zu den CO₂-Kosten sind zu berechnen, indem jeweils einer der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegebenen angenommenen **durchschnittlichen CO₂-Preise multipliziert** wird mit den **CO₂-Emissionen** des jeweiligen Kraftfahrzeugs **und dem Faktor 0,15**.

Für die Berechnung der anzugebenden CO₂-Kosten sind zunächst die folgenden **angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise** zugrunde zu legen:

CO ₂ Kosten	angenommener durchschnittlicher CO ₂ -Preis in Euro pro Tonne
Angabe 1	115,00
Angabe 2	55,00
Angabe 3	190,00

In den Labeln ist die Berechnung im 4. Kasten einzutragen:

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr



Der **Zeitraum** für die **angenommenen CO₂-Preise** (also von 2025 - 2027) ist zudem in die Hinweise im unteren Bereich des Labels einzutragen.

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]

¹⁾ werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unklar, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

